

Beschränkung der Strafkompetenzen des Einheitskommandanten?

Autor(en): **Sauser**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **85=105 (1939)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-16216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

difensiva della frontiera occidentale dove «ogni passo è guardato, ogni possibile cedimento che valga a consentire qualche infiltrazione nemica troverà sostegno in opere arretrate, anche esse pressochè tutte in istato di opporre, fin d'ora, valide resistenza».

Agosto 1939.

Beschränkung der Strafkompetenzen des Einheitskommandanten?

Von Hptm. *Sauser*, Kdt. Geb. Füs. Kp. III/39.

Ziffer 39 D. R. und Art. 195 ff. des Militärstrafgesetzes regeln in klarer Weise die Disziplinarstrafkompetenzen der verschiedenen Kommandanten. Bei deren Bemessung ist man von der im allgemeinen richtigen Ueberlegung ausgegangen, dass mit dem höheren Grad (und infolgedessen höheren Dienstalter) die Erfahrung und der Einblick in die Verhältnisse grösser werden. Wenn man allerdings vom ebenfalls richtigen Grundsatz ausgeht, dass, wenn schon gestraft werden muss, dann scharf, so können die Kompetenzen des Einheitskommandanten in dieser Materie ruhig als klein bezeichnet werden. Es ist schon so, dass man bei der Festsetzung der Kompetenzabstufungen seinerzeit reichlich vorsichtig war. Der Einheitskommandant, auf den in Ziffer 12 D. R. der Satz geprägt wurde: «Für die innere Zuverlässigkeit der Armee ist die Tüchtigkeit der Einheitskommandanten entscheidend», ist schliesslich kein grüner Jüngling mehr und dass er tüchtig und gerecht sei, dafür sind seine Vorgesetzten, die ihn befördert und die Offiziere, die ihn ausgebildet haben, verantwortlich. Es ist doch so, dass *er* seine Leute am besten kennt und da er ausserdem für die Disziplin in seiner Einheit verantwortlich ist, sollte er logischerweise viel grössere Strafkompetenzen haben.

Nun, Gesetze und Reglemente sind da und müssen eingehalten werden. Was aber zum Aufsehen mahnen muss, sind die von Zeit zu Zeit auftauchenden Versuche, auch diese kleinen Strafkompetenzen dem Einheitskommandanten wegzunehmen und das ganze Disziplinarstrafwesen im höheren Verband zusammenzufassen. Um dies zu erreichen, werden zwei Wege benützt:

- a) Entweder wird der Einheitskommandant angewiesen, keine Strafen mehr auszusprechen, bevor er dem höheren Kommandanten die Akten unterbreitet hat, oder
- b) dem Einheitskommandanten wird grundsätzlich verboten, Strafen auszusprechen, in dem Sinne, dass z. B. die ganze Strafkompetenz dem Rgt. Kdt. übertragen wird.

Weshalb nun eigentlich diese Bemühungen, die Disziplinarstrafgewalt in einer Art zu reglementieren, die mit den klaren Bestimmungen des Dienstreglementes und des Militärstrafgesetzes in einem unüberbrückbaren Widerspruch steht? Hier wird hauptsächlich *ein* Argument ins Treffen geführt: das der *Vereinheitlichung des Strafmasses*.

Es ist durchaus zuzugeben, dass z. B. schon im Rahmen eines Rgt. grosse Verschiedenheiten in der Bemessung der Strafen für an und für sich gleiche Delikte vorkommen. Auch ist es an und für sich löblich und hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes, die Strafen auf gewisse Normen bringen zu wollen. Es liessen sich da ganz brauchbare Tabellen aufstellen, z. B.

zu spätes Einrücken: 3 Tage scharfer Arrest,

zu spätes Einrücken in betrunkenem Zustand: 6 Tage scharfer Arrest,

zu spätes Einrücken in betrunkenem Zustand mit Anpöbeln der Wache: 12 Tage scharfer Arrest, usw.

Von ähnlichen Erwägungen liess sich wohl vor langen Jahren auch der weiland schweizerische Schulkommandant leiten, der dekretierte, von jetzt an gebe es *für jede Minute* zu spätes Einrücken *je einen Tag Arrest* . . .

Die ganze Konstruktion scheint mir jedoch auf einem Denkfehler und daneben auf einer Verkennung der Idee des Disziplinarstrafrechtes überhaupt zu basieren. Man vergisst nämlich, dass man es mit Menschen zu tun hat und nicht mit Nummern, und dass es eine ganz gründliche Kenntnis des Delinquenten braucht, um eine Strafe richtig zu bemessen. Dem einen Soldaten wird z. B. ein Verweis, wenn in scharfer Form ausgesprochen, einen ausserordentlich grossen und heilsamen Eindruck hinterlassen, während einem andern Delinquenten mindestens 5 Tage aufgebrummt werden müssen, um nur annähernd die gleiche Wirkung zu erzielen. Denn es ist nun einmal so: es handelt sich hier nicht um gewöhnliches Strafrecht, sondern um Disziplinarstrafen, wo viel weniger schematisch, sondern ganz individuell vorgegangen werden muss. Von den gleichen Erwägungen liessen sich offenbar auch die Schöpfer der erwähnten zwei Reglemente leiten, indem sie bewusst davon absahen, in dieser Materie irgendwelche Normen festzusetzen.

Der zweite Punkt: die genaue Kenntnis des zu Bestrafenden. Wie soll diese dem höheren Kommandanten verschafft werden? Kein Bericht, und wäre er noch so ausführlich, vermag diese Kenntnis vollständig zu vermitteln. Einzig das lange Zusammensein und Zusammenarbeiten im Rahmen des Zuges und der Kp. vermitteln dem Offizier den Eindruck des Wesens und der Art

des Soldaten und dienen dem Einheitskommandanten als Wegleitung für die Bemessung der Strafe. Die Ausfällung einer Strafe auf Grund von trockenen Akten, ohne persönliche Kenntnis des Mannes, sollte überhaupt nicht vorkommen. Diese Ansicht wird gestützt durch Art. 203, Abs. 2, des Militärstrafgesetzes: «Dem Beschuldigten ist in allen Fällen Gelegenheit zu geben, seine Handlungsweise und die Beweggründe seines Verhaltens, wenn möglich mündlich, darzulegen.» Und wem sollte er nun diesfalls die Umstände und die Motive seiner Tat mündlich darlegen können? Doch wohl demjenigen, der die Strafe ausspricht, also nicht seinem Einheitskommandanten, dem unter dem kritisierten System ja nur die Aufgabe zufällt, ein Protokoll, einen Führungsbericht und einen Strafantrag an seinen Bataillons- oder Regimentskommandanten weiterzuleiten. Und damit komme ich zu einem dritten Punkt, der das erwähnte System als eine ganz unmögliche Sache erscheinen lässt: der Faktor *Zeit*. Ist es dem höheren Kommandanten zeitlich überhaupt möglich, sich mit dem hintersten Bagatellstraffall seines Bat. oder seines Rgt. zu befassen (ob es seine Aufgabe sei, will ich hier nicht einmal zur Diskussion stellen)? Entweder er tut es, dann muss er seine übrige Arbeit vernachlässigen oder aber er beurteilt die Sache in Eile, schematisch, ohne Anhörung des Delinquenten, oder schiebt sie sogar an seinen Adjutanten ab — und dies ist doch wohl nicht der Sinn der Ausschaltung des Einheitskommandanten als Inhaber einer Disziplinarstrafkompetenz.

Ich habe bereits zu Beginn meiner Abhandlung angeführt, dass sicherlich hie und da Missbräuche vorkommen, indem Leute zu milde bestraft werden (das Gegenteil steht ja kaum in Frage, denn dafür sorgen die niedrig bemessenen Kompetenzen des Einheitskommandanten). Ganz abgesehen davon, dass bei zu grosser Milde des Einheitskommandanten ein direktes Eingreifen des höheren Kommandanten ja meist gar nicht möglich ist, indem in vielen Fällen gegen Leute, die eine Strafe verdient hätten, ein Verfahren überhaupt nicht eingeleitet wird, er, der höhere Kommandant also, gar nie irgendwelche Akten über den Fall erhält, gibt es zur Vermeidung der erwähnten Uebelstände ein tauglicheres Mittel: das der Belehrung. Dazu ist vorerst zu sagen, dass wohl in den meisten Zentralschulen ein Justizoffizier kurz über das Militärstrafgesetz und die Disziplinarstrafgewalt spricht. Dieser Unterricht, der sehr wertvoll ist, liesse sich sicherlich noch ausbauen. Dann noch eine weitere Möglichkeit: der Regimentskommandant, eventuell unter Beiziehung eines Justizoffiziers, bespricht periodisch (eine Möglichkeit, die der Aktivdienst bietet) alle Straffälle seines Truppenkörpers, indem jeder der anwesenden Kommandanten anhand seiner Kontrolle über die Straffälle in seinem Bereich refe-

riert. In Form einer Aussprache könnten solche Rapporte ausserordentlich wertvoll werden. Dadurch, dass jeder Kommandant das Pro und Contra mündlich darlegen kann, verschwinden Missverständnisse und Unvollkommenheiten des schriftlichen Verkehrs («Nebeneinandervorbeischreiben»). Auf diese Art wird nach und nach eine einheitliche Auffassung («unité de doctrine en matière de justice militaire» könnte man sie nennen) im Truppenkörper heranwachsen, soweit Einheitlichkeit hier überhaupt einen Sinn haben kann.

Supplément apporté à l'article: Equipement, subsistance et logement d'une patrouille en hautes montagnes et en hiver

(numéro 3 du mois de mars 1939).

Par Cap. *Roulier*, Cdt. Cp. Dép. Bat. Car. 1.

Les quelques lignes qui suivent complètent l'article ci-dessus. Elles ont été décidées ensuite de l'intérêt qui lui a été témoigné.

Equipement. Il est à relever que notre sac de montagne militaire est d'une excellente qualité. Nous regrettons cependant qu'il ne soit pas adapté pour y recevoir un dispositif semblable à celui du sac Bergan ou nordique. Un sac qui repose directement sur le dos se porte avec plus de peine. Il provoque en outre une transpiration intense qui est très dangereuse lors de grand froid (refroidissement).

Subsistance. La saucisse au chou grasse a la même valeur que celle aux pois. Elle est très nutritive et relativement facile à digérer, même en la mangeant froide.

Pour étancher la soif, le thé de menthe (éventuellement de tilleul) est excellent.

Le pain nordique «knäkke», qui est d'une valeur remarquable, sera fabriqué sous peu en Suisse, probablement déjà cet automne. Une entreprise a été fondée à Muri près Berne. Elle sera dirigée par le Cap. Ritz, quartier-maître du R. J. 13.

Nous mentionnons aussi l'ovomaltine militaire, un produit concentré, très nutritif, savoureux, peu encombrant et léger, que l'on peut croquer ou boire dissous dans de l'eau chaude ou froide et qui est efficacement protégé contre l'humidité par son emballage.

Nous ajoutons à cette liste le lait condensé sucré, le lait en poudre ainsi que le nescafé. —

Il est important que le patrouilleur ne change pour ainsi dire pas l'alimentation habituelle dans des entreprises de courte durée